

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Allgemeine Beschreibung der Leistungen	2
1.1. Auszuführende Leistungen	2
1.1.1. Straßenbau.....	2
1.1.2. Tiefbau LSA	5
1.1.3. Tiefbau ÖB	7
1.1.4. Tiefbau Telekom.....	8
1.1.5. Tiefbau SachsenEnergie FM und Strom	8
1.1.6. Tiefbau SachsenEnergie Gas	9
1.2. Ausgeführte Vorarbeiten.....	9
1.3. Ausgeführte Leistungen.....	10
1.4. Gleichzeitig laufende Bauarbeiten.....	10
1.5. Mindestanforderungen für Nebenangebote.....	10
2. Angaben zur Baustelle	11
2.1 Lage der Baustelle	11
2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege	11
2.3 Zugänge, Zufahrten	11
2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	11
2.5 Lager- und Arbeitsplätze.....	11
2.6 Gewässer	12
2.7 Baugrundverhältnisse	12
2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	12
2.9 Schutzbereiche und – objekte	12
2.10 Anlagen im Baubereich	13
2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich	13
3. Angaben zur Ausführung	13
3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung.....	13
3.2 Bauablauf	17
3.3 Wasserhaltung	18
3.4 Baubehelfe	18
3.5 Stoffe, Bauteile	18
3.6 Abfälle	19
3.7 Winterbau	19
3.8 Beweissicherung.....	20
3.9 Sicherungsmaßnahmen	20
3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau).....	20
3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	20
3.12 Prüfungen und Nachweise.....	21
3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan)	21
4. Ausführungsunterlagen	22
4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	22
4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen	22
5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden	22
5.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen.....	22
5.2 Sonstige technische Regelwerke.....	24

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1. Auszuführende Leistungen

1.1.1. Straßenbau

Art und Umfang

Im Rahmen der Radroute Süd ist an der Einmündung Budapester Straße/Schweizer Straße der Bau einer Lichtsignalanlage vorgesehen. Die derzeit nahe der Einmündung vorhandene Fußgängerlichtsignalanlage wird zurückgebaut. Das vorhandene Steuergerät im westlichen Gehweg nahe der Einfahrt zum LIDL-Markt bleibt erhalten und wird entsprechend umgerüstet.

Die Gehwege werden im Planungsbereich angepasst, die Bordabsenkungen werden barrierefrei mit taktilen Elementen ausgerüstet. Die Radwege werden angebunden, für den aus der Budapester Straße in landwärtiger Richtung kommenden linksabbiegenden Radfahrer in die Schweizer Straße wurde ein Aufstellbereich vorgesehen.

Die Straßenbeleuchtung wurde in der Budapester Straße in den vergangenen Jahren bereits erneuert, Bestandteil der vorliegenden Ausschreibung ist der Austausch der letzten 4 alten Leuchten im direkten Einmündungsbereich im Mittelstreifen. Dazu werden 2 neue Beleuchtungsmaste an der südlichen Inselspitze eingeordnet, die beiden Leuchten auf der nördlichen Inselspitze werden auf Kombimasten gemeinsam mit der Lichtsignalanlage angebracht.

Nach der Prüfung der Straßenentwässerung erfolgt der Austausch eines Straßenablaufes mit Anschlussleitung (Ablauf A4 in der Budapester Straße, stadtwärtige Fahrbahn nach der Einmündung der Schweizer Straße), bei weiteren Abläufen erfolgen kleinere Instandsetzungen an den Aufsätzen (Auf-lagerung).

Die Baumaßnahme wird in verschiedenen Bauphasen hergestellt. Die einzelnen Baufelder sind in den Bauphasenplänen (Anlage der Ausschreibungsunterlagen) dargestellt. Die Verkehrszeichenpläne, abgestimmt auf die Bauphasenpläne sind mit der Straßenverkehrsbehörde vorabgestimmt und befinden sich ebenfalls in der Anlage der Ausschreibungsunterlagen. In der Maßnahme wird eine mobile Fußgängerlichtsignalanlage benötigt, die einschließlich der Bearbeitung der verkehrstechnischen Unterlagen Leistungsbestandteil des AN ist. Die Bearbeitung der VTU und die Beantragung der Verkehrsrechtlichen Anordnung hat der AN unmittelbar nach Zuschlagserteilung sicherzustellen.

Die einzelnen Maßnahmen sind in den Plänen in der Anlage der Vergabeunterlagen detailliert dargestellt.

Untergrund

Zur Baugrunduntersuchung wurde im Jahr 2024 ein Baugrundgutachten erstellt, es befindet sich in der Anlage der Vergabeunterlagen und beinhaltet Prüfungen nach RUVA und der Ersatzbaustoffverordnung. Zusätzlich liegen Untersuchungsergebnisse bzgl. nicht wieder verwendbarer Massen nach LAGA (Boden) bzw. Deponieverordnung vor, ebenso wurden die vorhandenen Betonplatten untersucht. Die einzelnen Ergebnisse sind im Baugrundgutachten aufgeführt und wurden in das Leistungsverzeichnis eingearbeitet.

Der Grundwasserstand liegt deutlich über 5 m unter OK Gelände (Lage der angrenzenden Gleisanlagen in Richtung Zentrum ca. 10 m unter OK Baufeld).

Die detaillierten Angaben sind in der Anlage der Vergabeunterlagen (Anlage 16) enthalten.

Entwässerung

Auf der Grundlage einer Funktionsprüfung sind die Erneuerung des Straßenablaufes A4 und der Anschlussleitung erforderlich. Die Verlegung erfolgt trassengleich zur alten Anschlussleitung, die entsprechend ausgebaut wird. Die Anbindung wird an der bereits vorhandenen Öffnung am Kanal ausgeführt. Zusätzlich werden die beiden vorhandenen Aufsätze an den Abläufen A2 und A3 neu gesetzt und verfügt.

Notwendige Richtungsänderungen der Anschlussleitungen sind mit Bögen mit einem Winkel von max. 30° auszuführen (in Ausnahmefällen, bei technischer Notwendigkeit max. 45°; mehrere 45° Bögen hintereinander sind nicht zulässig). Es ist Rohrleitungsmaterial PP, mind. SN 10 zu verwenden (innen nicht schwarz, nicht geriffelt), Farbe Blau, Vollwandrohr ohne Füllstoffe).

Die gußeisernen Aufsätze sind mit 34,5 mm Strebenabstand herzustellen (Ausnahme vor Bordabsenkungen 16 mm). Des Weiteren dürfen Längs- und Querstreben nicht bis zur Oberfläche reichen, sondern müssen höhenversetzt sein.

Aufsätze sind generell ohne Klemm-, Clipverschlüsse und ohne Verschraubungen zu wählen. Gefordert wird des Weiteren eine geschlossene Bauzeitenentwässerung.

Die Einmessung hat vor Ende der Bauzeit, konkret vor Einbau des Asphalts, zu erfolgen und ist dem Straßen- und Tiefbauamt, SG 66.44 anzuzeigen. Die Ablaufleitungen sind inklusive Z-Koordinate einzumessen, einschließlich Höhenverlauf der Ablaufleitung sowie Höhen von Deckel, Ablauf und Sohle der Straßenabläufe. Die Einmessung ist in digitaler Form zu übergeben.

Ein Termin für die Funktionskontrolle der Entwässerungsanlagen (Straßenabläufe + Ablaufleitungen) ist mit dem Straßen- und Tiefbauamt, SG 66.44 vor Asphalteinbau zu vereinbaren.

Oberbau

Die wesentlichsten Oberbauten sind in den Regelquerschnitten in der Anlage 06 der Vergabeunterlagen enthalten, es wird vorgesehen:

Fahrbahnoberbau (grundhafte Bereiche: Verbreiterung nördliche Mittelinselspitze, Deckenschluss Anschlussleitung Ablauf A4 und Radfurten an Anfang und Ende auf der Ostseite):

4 cm	Splittmastixasphalt SMA 8 S, Bitumen 10/40-65 A	
8 cm	Asphaltbinderschicht AC 16 BS SG, Bitumen 10/40-65 A	
14 cm	Asphalttragschicht AC 22 TS 50/70	
39 cm	Frostschuttschicht 0/32 gebrochene Mineralstoffe	EV2 >= 120 MN/m ²

65 cm Gesamtdicke

Fahrbahnoberbau (Anpassungsbereiche):

4 cm	Splittmastixasphalt SMA 8 S, Bitumen 10/40-65 A
8 cm	Asphaltbinderschicht AC 16 BS SG, Bitumen 10/40-65 A

12 cm Gesamtdicke

An den Baugrenzen der nördlichen Mittelinsel sind Abtreppungen der Asphalttragschicht zu berücksichtigen.

Radweg Westseite:

3 cm	Asphaltbeton AC 8 DN Bitumen 70/100
10 cm	Asphalttragschicht AC 16 TN 70/100
27 cm	Frostschuttschicht 0/32 gebrochene Mineralstoffe

EV2 \geq 100 MN/m²

40 cm Gesamtdicke

Gehwege Ost- und Westseite (grundhaft):

8 cm	Betonsteinpflaster
3 cm	Bettungsmaterial, Gesteinskörnungsgemisch 0/5
29 cm	Frostschuttschicht 0/32 gebrochene Mineralstoffe

EV2 \geq 100 MN/m²

40 cm Gesamtdicke

Geh- und Radweg Ostseite (Anpasssbereich):

8 cm	Betonsteinpflaster
3 cm	Bettungsmaterial, Gesteinskörnungsgemisch 0/5
	Profilierung und Nachverdichtung vorhandene FSS

EV2 \geq 100 MN/m²

11 - 15 cm Gesamtdicke

Auf dem Planum wird bei allen Oberbauten eine Tragfähigkeit von EV2 \geq 45 MN/m² gefordert.

10 Tage vor Baubeginn ist dem AG ein Einbaukonzept vorzulegen. Die Aufwendungen dazu sind einschließlich des Einbaukonzeptes in die Einheitspreise des LV einzurechnen. Der Asphalteinbau erfolgt in den jeweiligen Bauphasen mit entsprechender Technik. Ebenso einzurechnen sind Handeinbauten in schmalen Streifen, Zwickeln und an Einbauten.

Landschaftsbauarbeiten

Im Mittelstreifen der Budapester Straße befinden sich Straßenbäume des Amtes für Stadtgrün- und Abfallwirtschaft (ASA). Der Baum-Nr. 55 wird im Rahmen der Baumaßnahme gefällt, eine Ersatzpflanzung ist vorgesehen.

Vor der Fällung wird durch das ASA eine Kontrolle des Baumes durchgeführt, anschließend erfolgt die Fällung durch den Baubetrieb. Die Ersatzpflanzung ist einschließlich Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ebenfalls Leistungsbestandteil des AN.

Alle verbleibenden Bäume im Baufeld sind entsprechend des Merkblattes zum Schutz von Straßenbäumen (Anlage der Ausschreibungsunterlagen) zu schützen. Hierbei sind neben dem Stammschutz auch Maßnahmen zur Verhinderung der Verdichtung in Wurzelbereichen durch Befahren mit Baufahrzeugen vorgesehen (Schutzzäune).

Die Grünflächen, die durch die Baumaßnahme innerhalb von Baufeldern sind, wurden im Plan farbig grün dargestellt. Für diese Flächen sind Maßnahmen wie Oberbodenandeckungen und Rasenansaat vorgesehen. Alle anderen Grünflächen sind kein Baufeld, bei Schäden auf diesen Flächen ist eine Wiederherstellung durch den AN ohne gesonderte Vergütung durchzuführen (mit gesonderter Abstimmung des AN mit dem ASA einschließlich Abnahme und Übergabe der Freigabe an die Bauüberwachung des AG).

In Kronentraufbereichen vorhandener Bäume sind entsprechende Maßnahmen bei Aufgrabungen (Saugbagger) zu berücksichtigen. Die Leistungen dazu sind im Leistungsverzeichnis enthalten. Besonders am Baum-Nr. 54 (Ahorn) ist vorsichtig zu arbeiten, um Beschädigungen von Wurzeln zu vermeiden.

1.1.2. Tiefbau LSA

Mit der Planung der Standorte der LSA-Maste wurden Suchschürfen ausgeführt, um Anpassungen an den vorhandenen Leistungsbestand vornehmen zu können. Im Ergebnis der Suchschürfen wurden an den betreffenden Standorten Detailpläne erarbeitet, die auch Bestandteil der Anlagen dieser Ausschreibungsunterlage sind.

Derzeit befindet sich eine FLSA nahe der Einmündung Budapester Straße/Schweizer Straße, die nach dem Neubau der Knotenpunkts-LSA zurückgebaut wird. Aufgrund der Verkehrsführung während der Bauzeit wird ab Baubeginn eine mobile FLSA in der Trasse der vorhandenen FLSA aufgestellt und betrieben. Der Standort des vorhandenen Steuergerätes, sowie Teile der Schutzrohrstrecken und Schächte wird für die neue Anlage genutzt. Zusätzlich erfolgen neben den neuen Masten auch Ergänzungen der Schutzrohrstrecken und der Bau neuer LSA-Schächte. Die Maßnahmen sind im koordinierten Leitungsplan in der Anlage der Ausschreibungsunterlagen ersichtlich. Mit den Ausführungsunterlagen werden zusätzlich zur besseren Übersicht Spartenpläne übergeben.

Neue Schutzrohrquerungen werden über die östliche Fahrbahn der Budapester Straße nördlich der Einmündung Schweizerstraße und über die Schweizer Straße hergestellt. Bei der westlichen Fahrbahn der Budapester Straße wird eine vorhandene Schutzrohrquerung genutzt.

Die neuen Schleifen werden durch den LSA-Ausrüster hergestellt, die Koordinierung in den Baufeldern erfolgt durch den AN.

Westlicher Gehweg Budapester Straße

Auf dem westlichen Gehweg erfolgt der Bau der Fundamente für die Normalmaste 10NM und 11NM, sowie den Auslegermast 1AM. Die beiden im Baufeld vorhandenen LSA-Schächte werden erhalten und weitergenutzt. Im Bereich zwischen dem Steuergerät (ca. 15 m südlich des 10NM) und dem 1AM erfolgt die Verlegung von Schutzrohrstrecken, zusätzlich weiter in Richtung Norden etwa 35 m bis zu

einem neu zu setzenden Schleifenkasten EK268. Hier werden die Schleifen IS1 und IS2 angebunden. An die Schutzrohrstrecke werden die Maste 11NM und 1AM angebunden.

Im Bereich der Maste 10NM und 11NM ist ein neuer Schacht EK378 vorgesehen, der auf die vorhandene Schutzrohrstrecke gesetzt wird (Einsatz geteilter Rahmen, Beistellung durch AG).

Für die 3 geplanten Maststandorte wurden während der Planung Suchschürfen hergestellt und ausgewertet. Die Ergebnisse sind in den 3 der Anlage der Ausschreibungsunterlage beiliegenden Detailplänen dargestellt. In den Fundamenten 1AM und 10NM werden Schutzrohre der LSA und der SachsenEnergie nach Abstimmung mit den Betreibern in die Fundamente integriert. Die Leistungen sind im Leistungsverzeichnis beschrieben und bei der Herstellung der Schalung und der Betonage zu beachten.

Am Mast 11NM liegt eine alte außer Betrieb befindliche Gasleitung. Leistung des AN ist die Freilegung der Gasleitung und die Organisation zum Ausbau durch rechtzeitige Abstimmung mit der SachsenEnergie (mind. eine Woche vorher). Die Leistungen zur Ausrüstung (Prüfung Gasfreiheit, Trennen, Ausbau, Entsorgung) erfolgen durch die SachsenEnergie.

Östlicher Gehweg Budapester Straße und Querung Schweizer Straße

Bereich südlich Schweizer Straße

Auf dem südlichen Gehweg erfolgt der Bau der Fundamente 7NM und 6NM. Der vorhandene LSA-Schacht an der Baugrenze nach Süden bleibt erhalten und wird weiter genutzt. Es werden Schutzrohrstrecken verlegt und ein neuer Schacht EK378 eingeordnet. Über die Schweizer Straße wird eine Schutzrohrtrasse neu verlegt.

Für die beiden geplanten Maststandorte wurden in der Planung Suchschürfe hergestellt, die Ergebnisse der Auswertung liegen in den Anlagen der Ausschreibungsunterlagen als Detailpläne bei. Am Standort des Mastes 6NM wird eine Freilegung und Verdrückung eines NS-Kabels der SachsenEnergie erforderlich, um das Fundament am geplanten Standort einzuordnen.

Bereich nördlich Schweizer Straße

Es erfolgt der Bau von 2 Mastfundamenten, betroffen sind der Auslegermast 5AM und der Normalmast 4NM. Für den Mast 5AM wurde in der Planung eine Suchschürfe hergestellt, der betreffende Detailplan befindet sich in den Anlagen der Ausschreibungsunterlage. Die geplanten Schutzrohrstrecken verbinden die Querung der Schweizer Straße mit den Masten und den neuen Schächten EK378 sowie EK268 (Anschluss der Schleife IS6). Über die östliche Fahrbahn der Budapester Straße wird eine neue Schutzrohrtrasse zur Mittelinsel verlegt.

Am Mast 5AM liegt eine alte außer Betrieb befindliche Gasleitung, deren Freilegung und Ausbau analog dem bereits beschriebenen Bau des 11NM erfolgt.

Südliche Mittelinsel

In der südlichen Mittelinsel werden die beiden Mastfundamente 9NM und 8AM hergestellt. Weiterhin erfolgt die Verlegung von Schutzrohrstrecken und der Einbau von 3 Schächten (2 x EK378, 1 x Schleifenkasten EK268). Der neue Schleifenkasten liegt etwa 25 m südlich der Trasse der vorhandenen Schutzrohrfahrbahnquerungen der Budapester Straße (Schacht EK378) zur Anbindung der beiden Schleifen IS7 und IS8.

Am neu geplanten Schacht EK378 neben dem Mast 8AM liegt eine alte außer Betrieb befindliche Gasleitung. Freilegung und Ausbau erfolgen analog dem bereits beschriebenen Bau des 11NM.

Im Baufeld befinden sich Straßenbäume, der Baum- und Wurzelschutz ist in den Kronentraufbereichen zu beachten.

Nördliche Mittelinsel

In der nördlichen Mittelinsel werden 2 Kombimasten (LSA/ÖB) gesetzt. Neben dem 3KM wird ein neuer Schacht EK378 gebaut, an den die beiden Maste und die Querung aus der Budapester Straße angebunden werden. Vom Schacht aus führen zusätzlich 2 Rohrstrecken zu den Schleifen IS3 und IS4 mit danebenliegenden Schleifenkästen EK268.

Am Mastfundament 3KM liegt eine alte außer Betrieb befindliche Gasleitung, deren Freilegung und Ausbau analog dem bereits beschriebenen Bau des 11NM erfolgt.

Im Baufeld befinden sich Straßenbäume, der Baum- und Wurzelschutz ist in den Kronentraufbereichen zu beachten.

1.1.3. Tiefbau ÖB

In der Budapester Straße wurde bereits in den vergangenen Jahren die Straßenbeleuchtung erneuert. Im Bereich der Schweizer Straße stehen noch die alten Maste, deren Austausch mit dieser Baumaßnahme vorgesehen ist. Durch den AN sind die erforderlichen Tiefbauleistungen (Herstellen der Kabelgräben und Muffenlöcher, Herstellen der Fundamente, Stellen der Maste, Abbruch der Bestandsfundamente inkl. Masten) zu erbringen, für die Leistungen der Ausrüstung wird parallel eine Ausschreibung durchgeführt und im Ergebnis ein AN Ausrüstung beauftragt. Durch den AN Tiefbau wird die Koordinierung des AN Ausrüstung (Baufelder, Termine) im Rahmen der Tiefbauleistungen mit ausgeführt.

Die neuen Beleuchtungsmaste werden durch den AN Ausrüstung an den AN Tiefbau übergeben. Der AN Tiefbau übernimmt die Maste auf der Baustelle und lagert diese zwischenzeitlich auf seinem Lager. Alle Leistungen zu Übernahme, Transporten und Zwischenlagerung hat der AN Tiefbau in den Einheitspreis zur Aufstellung der Maste einzurechnen. Die Aufstellung der Beleuchtungsmaste ist nach Abnahme der Fundamente durch den AG Leistungsbestandteil des AN und im Leistungsverzeichnis enthalten.

In den beiden Mittelinseln werden die 4 vorhandenen Beleuchtungsmaste inklusive deren Fundamente abgebrochen und entsorgt.

In der südlichen Insel werden an den Inselspitzen 2 neue Maste gesetzt und an die bestehende Verkabelung angebunden.

In der nördlichen Insel werden die beiden alten Maste durch neue Kombimaste (LSA/ÖB) ersetzt. Die Maste werden an die vorhandene Verkabelung angebunden. Zusätzlich wird das Kabel in Richtung Norden bis zum nächsten Beleuchtungsmast erneuert, das alte Kabel geht außer Betrieb. Über die östliche Fahrbahn der Budapester Straße wird eine neue Querung mit 5 Schutzrohren verlegt und neu mit Kabeln bezogen. Die neue Führung der Kabel erfolgt bis zum Schaltschrank in der Schweizer Straße in der Rücklage des nördlichen Gehweges.

Während der Baumaßnahme ist kein Provisorium vorgesehen, daher erfolgt auf der nördlichen Insel die Herstellung und Inbetriebnahme der beiden Leuchten nacheinander. Erst nach Inbetriebnahme der Leuchte am 3KM kann der Abbruch und der Bau des 2KM erfolgen. Auf der südlichen Insel werden die neuen Leuchten L1 und L2 gebaut und in Betrieb genommen, erst danach kann die Außerbetriebnahme und der Abbruch der beiden alten Leuchten erfolgen.

Allgemeine Hinweise / Anforderungen:

Die Neuanlagen der Öffentlichen Beleuchtung werden auf öffentlich gewidmeten Grundstücksflächen eingeordnet.

Die Maste sind entsprechend der Zeichnung M-2-97 des Sachgebietes Öffentliche Beleuchtung in Blockfundamenten aus Beton (siehe Eintragung im Lageplan) zu gründen und mit 60cm lichtem Mindestabstand zum Straßenbord einzuordnen. Es werden konische Stahlmaste mit freier Länge 9,0 m mit 2,0m Ausleger und 10° Neigung verwendet. Die Datenblätter der Maste befinden sich in den Vergabeunterlagen. Die Masttüren sollen sich um 90° versetzt zur Leuchtenachse auf der Fahrtrichtung abgewandten Seite befinden.

Die erforderlichen Kabelgräben sind entsprechend des koordinierten Leitungsplanes zu führen und mit folgenden Abmessungen herzustellen:

- Grabentiefe im Gehweg / Bankett: 0,7 m
- Grabentiefe in der Fahrbahn: 1,1 m

Die Forderungen bezüglich der Mindestabstände zu fremden Medienleitungen sind zu beachten, siehe Merkblatt „Kabelgräben ÖB“.

Die neuen Streckenkabel sind bei Straßenquerungen, im Kronentraufbereich sowie im Bereich von Grundstückszufahrten in Schutzrohren PVC-R 90x4,3mm zu verlegen. Bei Straßenquerungen ist grundsätzlich zusätzlich 1 Stück Schutzrohr als Reserverohr mit vorzusehen. Sämtliche Rohrenden sind nach dem Kabeleinzug zu verschließen, um ein ungehindertes Eindringen von Wasser und damit das Versanden zu verhindern.

Vor dem Kabelzug ist auf die Grabensohle eine 0,1 m dicke, steinfreie Sandschicht einzubringen. Nach dem Verlegen der Kabel werden die Kabel (bei Verlegung ohne Schutzrohr) durch den AN-Ausrüstung mit Kabelabdeckhauben (Prägung "Blitzsymbol"- "Stadtbeleuchtung"- "Blitzsymbol") abgedeckt. Danach ist durch den AN Tiefbau eine weitere 0,1 m dicke Sandschicht einzubauen. Die Verlegung des Warnbandes erfolgt anschließend in einer Höhe von 0,3 m über dem Kabel durch den AN Tiefbau. Bei der weiteren Grabenverfüllung ist auf eine ausreichende Verdichtung zu achten.

1.1.4. Tiefbau Telekom

Der im derzeitigen westlichen Radweg liegende Schacht der Telekom muss in seiner Höhe angepasst werden, da eine Aufstellfläche für den abbiegenden Radfahrer vorgesehen ist. Die Leistungen beinhalten eine Absenkung der Abdeckung um ca. 7 cm und werden in direktem Auftrag durch die Telekom an einen Rahmenvertragspartner vergeben. Durch den AN Tiefbau ist die Koordination (Baufeld, Termine) rechtzeitig mit dem AN der Telekom durchzuführen, es erfolgt dazu keine gesonderte Vergütung. Dem AN der Telekom ist das erforderliche Baufeld für ca. 3 Werktage zur Verfügung zu stellen, auch hierfür erfolgt keine gesonderte Vergütung.

1.1.5. Tiefbau SachsenEnergie FM und Strom

Im Bereich von 3 geplanten Fundamenten für LSA-Maste liegen Anlagen der SachsenEnergie. Betroffen sind die Fundamente 10NM und 1AM auf dem westlichen Gehweg sowie das Fundament 6NM auf dem südlichen Gehweg an der Einmündung Schweizer Straße.

Bei den Maststandorten 10NM und 1AM handelt es sich um vorhandene Schutzrohre, die mit Informationskabeln bezogen sind. Nach Abstimmung mit der SachsenEnergie FM bleiben die Anlagen in Betrieb und werden in die Fundamente mit einbetoniert. Darstellungen dazu sind in den Detailplänen in der Anlage der Ausschreibungsunterlagen enthalten, die Leistungen sind im Leistungsverzeichnis ebenfalls beschrieben. Während der Fundamentherstellung sind die Anlagen der SachsenEnergie zu sichern, Beschädigungen sind durch vorsichtiges Arbeiten und Sicherungen zu vermeiden. Am geplanten Maststandort 6NM verläuft ein vorhandenes NS-Kabel der SachsenEnergie in der Trasse des Fundamentes. Das Kabel wurde bei der Suchschürfe nicht erkundet und liegt vermutlich etwas tiefer. Bei der Herstellung der Fundamentgrube hat der AN das Kabel zu erkunden, anschließend kann vor Ort entschieden werden, ob eine Umlegung (Freilegen und Verschieben des in Betrieb befindlichen Kabels) in eine Trasse neben dem Fundament erforderlich ist.

1.1.6. Tiefbau SachsenEnergie Gas

Im Bereich der geplanten Maßnahme befinden sich mehrere Gasleitungen der SachsenEnergie. Eine Leitung (DN200) ist in Betrieb und verläuft in der Grünfläche hinter der Gehwegrücklage des östlichen Gehweges der Budapester Straße bis zur Schweizer Straße und anschließend im südlichen Gehweg der Schweizer Straße. Alle weiteren Gasleitungen im Bereich der geplanten Maßnahme sind alte außer Betrieb befindliche Anlagen.

An mehreren Standorten von geplanten Fundamenten, sowie einem geplanten Schacht befinden sich solche alten Gasleitungen. Durch den AN sind die Leitungen innerhalb der jeweils betroffenen Bauphase freizulegen. Durch die SachsenEnergie erfolgt anschließend die Prüfung der Gasfreiheit, der Ausbau und die Entsorgung der betreffenden Anlagenteile und der Verschluss der verbleibenden Leitungen.

Durch den AN hat rechtzeitig die terminliche Abstimmung mit der SachsenEnergie zu erfolgen (mind. 7 Tage vor dem geplanten Einsatz zum Ausbau), den Monteuren der SachsenEnergie bzw. des beauftragten Ausrüsters ist der entsprechende Bauraum zur Verfügung zu stellen. Es ist im Bauablauf zu berücksichtigen, dass je Standort /Fundament, Schacht) ein Werktag zum Ausbau des Leitungsabschnittes benötigt wird.

Die betroffenen Standorte sind im koordinierten Leitungsplan in der Anlage der Ausschreibungsunterlagen entsprechend beschriftet.

1.2. Ausgeführte Vorarbeiten

Kampfmitteluntersuchung

Da eine Kampfmittelfreiheit wegen der Lage der Baustelle im ehemaligen Bombenabwurfgebiet nicht garantiert werden kann, sind als Maßnahmen der Gefahrenabwehr eine Kampfmittelerkundung durch Feuerwerker nach Leistungsverzeichnis erforderlich.

Aufgrund des durch den AG im Vorfeld der Baumaßnahme durchgeführten Oberflächenscans können keine Tiefenbereiche für die Bearbeitung ohne Befähigungsscheininhaber freigegeben werden.

Die Kampfmittelerkundung muss für alle Tiefbauarbeiten unterhalb des Straßen-/Gehwegoberbaus erfolgen. Die Kampfmittelerkundungsmaßnahmen sind nach Leistungsverzeichnis durchzuführen.

Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft oder Gegenstände, die solche sein könnten, gefunden werden, ist der AN verpflichtet, unverzüglich die Polizei unter Telefonnummer 110 zu informieren.

1.3. Ausgeführte Leistungen

- entfällt

1.4. Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Folgende Fachlose werden gesondert vergeben:

- Ausrüstung der Straßenbeleuchtung
- Ausrüstung der Lichtsignalanlage
- Ausbau der Gasleitungen
- Tiefbau Schacht Telekom im westlichen Gehweg

Der Auftragnehmer übernimmt die Gesamtkoordinierung und terminliche Einordnung aller o. g. Lose. Diese Leistung ist in die Position „Baustelle einrichten“ einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

1.5. Mindestanforderungen für Nebenangebote

Allgemein

Die Gleichwertigkeit der Nebenangebote muss sich aus dem Nebenangebot, so wie es vorliegt, ergeben. Defizite hinsichtlich der vorgelegten Unterlagen braucht der Auftraggeber nicht durch eigene Nachforschungen auszugleichen.

Sind zur Realisierung des Nebenangebotes Zustimmungen von Dritten notwendig, sind diese mit dem Angebot einzureichen.

Die Gleichwertigkeit von Nebenangeboten ist insbesondere bei folgenden Änderungen nicht gegeben:

- Verkürzung der Zuschlagsfrist,
- Entfall von verbindlichen Einzelfristen,
- Verlängerung von Ausführungsfristen,
- Forderung von nicht vorgesehenen Gleitklauseln,
- Umwandlung des Einheitspreisvertrages in einen Pauschalvertrag,
- bloße Verringerung von Mengenansätzen des Leistungsverzeichnisses.

Straßen- und Tiefbau

Bei Nebenangeboten ist die TR Stra Dresden in den in Pkt. 5.1 genannten Fassungen zu beachten.

Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit der eingereichten Nebenangebote sind die erforderlichen Eignungsnachweise, Nachweise der Umweltverträglichkeit und Ausführungsunterlagen mit dem Nebenangebot einzureichen. Das betrifft insbesondere die Abschnitte Erdbau (Bodenaustausch, Untergrundverbesserung, Bodenverfestigung, Bodenlieferung), Trag-, Binder- und Deckschichten sowie Entwässerung.

Folgende Nebenangebote werden nicht zugelassen:

- Entwässerungsrohre oder Formteile innen schwarz oder innen gewellt bei Straßenentwässerungsanlagen,
- Austausch Asphaltbauweise durch Betonbauweise,

2. Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Einmündung Budapester Straße/Schweizer Straße befindet sich südlich des Stadtzentrums sowie südlich der Gleisanlagen der Deutschen Bahn zum Hauptbahnhof.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Zufahrten zur Baustelle sind über die Budapester Straße (aus beiden Richtungen) und über die Schweizer Straße aus Richtung Hauptbahnhof möglich. Aus stadtwärtiger Richtung bestehen auf der Brücke über die Gleisanlagen Begrenzungen der Tonage (jeweils rechte Spur auf 30 t und linke Spur auf 3,5 t).

Es ist geplant, die Baumaßnahme unter teilweisen Sperrungen bzw. Einschränkungen des Verkehrs durchzuführen (siehe Punkt 3.1 dieser Baubeschreibung).

Einschränkungen zur Verkehrsführung sind in den Bauphasenplänen (Anlage 14 der Ausschreibungsunterlagen) und den Plänen zur Verkehrsführung während der Bauzeit (Anlagen 17.1 bis 17.6 der Ausschreibungsunterlagen) ersichtlich.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Zugänge und Zufahrten erfolgen über öffentliche Straßen.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlüsse für Wasser, Abwasser und Strom werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt und sind vom Auftragnehmer selbst zu beschaffen. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Lager- und Arbeitsplätze werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt und sind vom Auftragnehmer selbst zu beschaffen. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Lagerplatz des Auftraggebers

Ausbaumaterialien aus Naturstein, die zum Lagerplatz des Auftraggebers transportiert werden, sind gegen Wiege- bzw. Lieferscheine abzugeben. Die Nachweise sind der Bauüberwachung des Auftraggebers spätestens vor Abnahme der Bauleistung zu übergeben.

Pflastersteine sind sauber und mit Sieblöffel verladen, alle anderen Natursteinmaterialien (z. B. Granitborde, Granitkrustenplatten, Sandsteine für Mauerwerk) palettiert und ohne Beschädigungen anzuliefern.

Lagerplatz Lohrmannstraße 11, 01237 Dresden

Öffnungszeiten:	Montag bis Donnerstag	6:30 bis 15:00 Uhr
	Freitag	6:30 bis 12:00 Uhr

Die Anlieferungen sind im Vorfeld mit dem Verantwortlichen des Lagerplatzes abzustimmen, geplante Anlieferungen außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten (nur im Ausnahmefall möglich - bei großen Bauvorhaben) mindestens 48 Stunden vorher.

Annahmen von Radienborden aller Art, Borden mit Minderlängen (unter 80 cm), Kleinstmengen unter einer Tonne sowie Materialien mit Anhaftungen aller Art werden generell abgelehnt.

2.6 Gewässer

- entfällt

2.7 Baugrundverhältnisse

Im Auftrag des Straßen- und Tiefbauamtes wurden Baugrunduntersuchungen durchgeführt. Das Baugrundgutachten befindet sich in der Anlage der Vergabeunterlagen.

Bestandteil des Baugrundgutachtens sind auch abfalltechnische Untersuchungen zur Deklaration nach Ersatzbaustoffverordnung und LAGA.

Nähere Angaben sind dieser Baubeschreibung unter den Punkten 1.1.1 und 3.6 zu entnehmen oder direkt im Gutachten detailliert zusammengestellt.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Bodenverunreinigungen ausgeschlossen werden.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen werden durch den Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt und sind durch den Auftragnehmer selbst zu erkunden.

2.9 Schutzbereiche und – objekte

Vorhandene Altbäume sind zu schützen. In den Kronentraufbereichen ist der Baum- und Wurzelschutz gemäß dem Merkblatt Baumschutz der LH Dresden (Anlage 20 der Ausschreibungsunterlagen) zu beachten. An den Bäumen Nr. 50, 53, 56 und 58 wurden Schutzzäune vorgesehen, um ein Befahren mit Baufahrzeugen und damit verbundener Verdichtung zu verhindern.

Vorhandene Leitungen sind bei den Tiefbauarbeiten zu sichern, bei Freilegen ist die Leitungszone mit Verfüllung wieder einzusanden.

Es besteht Meldepflicht bei auftretenden archäologischen Bodenfunden. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, um eine wissenschaftliche Untersuchung zu ermöglichen.

Zivil-, Brand- und Katastrophenschutz

Die sich aus den Baumaßnahmen ergebenden Einschränkungen notwendiger Zufahrten für den Einsatz der Feuerwehr zu den Gebäuden, Einrichtungen, Anlagen und Lagerstätten mit erhöhtem Brandrisiko sowie zu Objekten mit einer größeren Anzahl von Menschen und zu Löschwasserentnahmestellen sind der zuständigen Stelle rechtzeitig bekanntzugeben. Zusätzlich ist die zuständige Feuerwehr- und Rettungsleitstelle über den Beginn und das Ende der Maßnahme durch den AN zu informieren.

Vermutete Bodenfunde

Werden bei Erdarbeiten Sachen oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (wie z.B. Bodenverfärbungen, Glasscherben, Knochen, Geräte aus Stein oder Metall, bearbeitetes Holz, Steinsetzungen), ist dies unverzüglich dem AG sowie dem Landesamt für Archäologie Sachsen anzuzeigen.

Die Fundstelle ist vorerst in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern.

Es wird auf die Anzeige- und Sicherungspflicht gemäß § 20 SächsDschG hingewiesen.

2.10 Anlagen im Baubereich

Der AN muss sich über das Vorhandensein und die genaue Lage etwaiger Kabel, Leitungen und sonstiger Hindernisse informieren, Schachtscheine sind einzuholen. Besondere Anordnungen, Vorschriften oder sonstige Maßnahmen der Eigentümer sind zu beachten.

Der im Baufeld vorhandene Leitungsbestand ist dem Koordinierten Leitungsplan zu entnehmen, ebenso enthalten sind die geplanten Leitungsverlegungen.

Straßenkappen einschließlich darunter befindlicher Armaturen und sonstiger Anlagenteile sind mit geeigneten Maßnahmen zuverlässig gegen Beschädigungen zu schützen.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Die Budapester bleibt in allen Bauphasen in beiden Fahrtrichtungen für den Fahrzeugverkehr nutzbar, die Fußgängerführung wird ebenfalls saufrecht erhalten. Die entsprechenden Verkehrsführungen sind in den Bauphasenplänen und in en Plänen zur Verkehrsführung während der Bauzeit dargestellt.

Auf der Budapester Straße verkehrt die Buslinie 62 der DVB AG.

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Sicherung der Baustelle wird durch den AN durchgeführt. Die Verkehrsführung während der Bauzeit ist Bestandteil der Leistung.

Die Baumaßnahme erfolgt unter verschiedenen Sperrphasen, die in den Bauphasenplänen und den Verkehrszeichenplänen zur Verkehrsführung während der Bauzeit in den Anlagen der Ausschreibungsunterlagen (Anlagen 14 und 17.1 bis 17.6) enthalten sind.

Die Durchführung der Baumaßnahme zum Bau der LSA Budapester Straße/Schweizer Straße erfolgt im Zeitraum vom 19.05.2025 – 08.10.2025.

Die Baumaßnahme ist in folgende Bauphasen unterteilt:

Bauphase 0

19.05.-23.05.2025

In der Bauphase 0 erfolgt die Einrichtung der Baustelle und der Verkehrssicherung (mit der mobilen FLSA), sowie der Baumschutz. Weiterhin wird eine provisorische Überfahrt des Mittelstreifens kurz vor der Brücke Budapester Straße in Vorbereitung der Bauphase 2 (mit Vollsperrung der stadtwärtigen Richtung der Budapester Straße und Vollsperrung der Schweizer Straße) hergestellt.

Der Fahrverkehr wird in beiden Fahrtrichtungen auf je eine Fahrspur mit mindestens 3,50 m Breite eingeeengt, der Wender und die danebenliegende (nicht barrierefreie) Fußgängerquerung in der Mittelinsel werden gesperrt. Die Geh- und Radwege sind unverändert in Betrieb.

Bauphase 1

26.05.-27.06.2025

In der Bauphase 1 werden die Arbeiten im westlichen Gehweg der Budapester Straße ausgeführt. Dazu wird die landwärtige Fahrbahn auf eine Fahrspur mit mindestens 3,50 m Breite eingeeengt. Die restliche westliche Fahrbahn, der Radweg und der Gehweg werden Baufeld. Fußgänger und Radfahrer werden auf einem abgesperrten mindestens 2 m breiten Rad-/Gehweg geführt. Der fußläufige Zugang zum Studentenwohnheim ist ständig provisorisch zu sichern. Die Fußgängerquerung über die Budapester Straße wird mit einer mobilen FLSA eingerichtet.

Der Verkehr auf der stadtwärtigen Seite der Budapester Straße bleibt unverändert.

Bauphase 2

30.06.-08.08.2025

Nach Fertigstellung der Arbeiten auf dem westlichen Gehweg wird die Bauphase 2 eingerichtet. Dazu wird die Fahrbahn in stadtwärtiger Richtung vor der Schweizer Straße auf eine Fahrspur mit mindestens 3,50 m Breite eingeeengt. Der Verkehr wird dann in beiden Fahrtrichtungen auf der landwärtigen Richtungsfahrbahn geführt. Vor der Brücke Budapester Straße wird dann die stadtwärtige Richtung über die provisorische Mittelstreifenüberfahrt wieder auf die stadtwärtige Richtungsfahrbahn zurückgeleitet.

Aus landwärtiger Richtung wird ab der Altenzeller Straße eine Umleitung über die Hohe Straße ausgeschildert, aus stadtwärtiger Richtung ist keine Umleitung erforderlich.

In der Bauphase 2 werden die Einmündung der Schweizer Straße und die stadtwärtige Richtungsfahrbahn der Budapester Straße nach der Schweizer Straße für den Fahrverkehr voll gesperrt. Fußgänger und Radfahrer werden auf einem mindestens 2 m breiten Rad-/Gehweg gesichert auf der Fahrbahn an der Baustelle vorbei geführt. In die Schweizer Straße werden Radfahrer und Fußgänger über provisorische Zuwegungen geführt (durchgehend ohne Unterbrechungen).

Alle Arbeiten im Bereich des östlichen Rad- und Gehweges, sowie in der Fahrbahn werden in der Bauphase 2 durchgeführt.

Bauphase 3

11.08.-16.09.2025

Nach Fertigstellung der Bauphase 2 wird in die Bauphase 3 umgesetzt. Ausgeführt werden alle Arbeiten im Mittelstreifen nördlich der vorhandenen Fußgängerfurt mit der mobilen FLSA. Die Richtungsfahrbahnen der Budapester Straße werden in beiden Fahrtrichtungen auf je eine Fahrspur mit mindestens 3,50 m Breite eingeeengt. Geh- und Radwege sind in beiden Richtungen ohne Einschränkungen nutzbar.

Bauphase 4

17.09.-22.09.2025

Mit der Fertigstellung der nördlichen Mittelinsel und der neuen Fußgängerquerung der südlichen Mittelinsel kann in Bauphase 4 umgesetzt werden. Hier erfolgen noch die restliche Verlegung der LSA-Schutzrohrtrasse nach Süden und der Rückbau der alten Fußgängerquerung.

Die mobile FLSA wird in die Trasse der neuen Querung versetzt und dort weiter betrieben. Die beidseitigen Richtungsfahrbahnen werden auf je eine Fahrspur mit mindestens 3,50 m Breite eingengt. Geh- und Radwege sind in beiden Richtungen ohne Einschränkungen nutzbar.

Bauphase 5

23.09.-30.09.2025

Die Arbeiten zur Ausrüstung der LSA erfolgen teilweise bereits in den jeweiligen Bauphasen nach Koordinierung durch den AN Tiefbau (Termine, Baufelder). Die restlichen Leistungen zur Ausrüstung und die Herstellung der Schleifen erfolgen mit jeweiliger punktueller Verkehrssicherung (Spureinengungen mit Hubsteiger und fahrbaren Absperrtafeln mit jeweils kurzer Dauer).

Am Ende der Bauphase 5 erfolgt die Inbetriebnahme der neuen LSA.

Bauphase 0

01.10.-08.10.2025

Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der LSA wird nochmals die Bauphase 0 eingerichtet, es erfolgen der Rückbau der provisorischen Mittelstreifenüberfahrt und die Wiederherstellung des Wenders.

Der AN hat unmittelbar nach Zuschlagserteilung die verkehrstechnischen Unterlagen zur mobilen FLSA aufzustellen sowie mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen und die Verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.

Baustellenverkehr

Die Verkehrssicherungseinrichtungen sind nach Ein- und Ausfahrt sofort wieder zu schließen. Die Ein- bzw. Ausfahrt darf nur in der zugelassenen Fahrtrichtung erfolgen.

Verkehrstechnologische Abhängigkeiten

Die Fußgängerbeziehungen sind mittels Ersatzgehbahn bzw. zumutbaren Umwegen einschließlich notwendiger Anrampungen bzw. Bordabsenkungen während der gesamten Bauzeit zu gewährleisten. Die Sicherung innerhalb der gesperrten Verkehrsfläche obliegt dem Auftragnehmer. Die der Verkehrsführung entgegenstehende bzw. widersprechende stationäre Beschilderung ist vollständig abzudecken oder abzubauen.

Führung des öffentlichen Nahverkehrs, Haltestellenverlegung

Haltestellenverlegungen sind 14 Tage vorher vom Auftragnehmer bei der DVB AG, Operativplanung anzuzeigen. Der Bauunternehmer muss die baulichen Voraussetzungen für die Haltestellen an den Interimsstandorten schaffen. Die Verlegung der Haltestellen obliegt den Verkehrsunternehmen nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Anordnung.

Berücksichtigung der Anliegerinteressen

Mit den jeweiligen Anliegern sind Absprachen über notwendige Einschränkungen der Erreichbarkeit ihrer Grundstücke zu führen und von ihnen schriftlich bestätigen zu lassen. Den Ver- und Entsorgungsfahrzeugen ist nach Möglichkeit die Zufahrt zu gewähren. Sollte dies während der Bauphase nicht immer möglich sein, sind Rücksprachen zur Klärung mit den Entsorgern zu führen (Verlegung

der Räumungstouren, Aufstellen von Großbehältern). Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr ist jederzeit zu gewährleisten! Über die Möglichkeit der Zufahrten von Grundstücken ist besonders bei deren kurzzeitiger Vollsperrung die Absprache mit der Feuerwehr zu treffen.

Arbeitsstellen auf Geh- und Radwegen

Aufstellpfosten auf Geh- und Radwegen dürfen keine offenen Haken besitzen (sogenannte Neptunhaken). Der Einsatz von Pfosten darf die Verkehrsteilnehmer nicht gefährden. Fußgängerbrücken müssen mind. 1,50 m breit und für Rollstuhlfahrer und Blinde geeignet sein. Die Übergänge auf diesen Brücken sind grundsätzlich absatzfrei herzustellen bzw. anzurampen. Generell sind provisorische Gehwege barrierefrei auszuführen.

Besondere Sicherungsmaßnahmen

Materiallagerungen, Aushub, Bauwagen, Container, Hubarbeitsbühnen, Autokrane, Bauzäune, Gerüste, Fußgängertunnel etc. müssen zum Verkehrsbereich hin wie Arbeitsstellen (Quer- und Längsabspernung) beschildert und beleuchtet sein. Absperrschranken/ -gitter dienen zur Absicherung von Arbeitsstellen im Bereich von Geh- und Radwegen. Sie müssen mindestens 1 m hoch sein. Die Elemente sind untereinander zu verbinden und müssen stabile Füße besitzen. Bei Notwegen im Fahrbahnbereich werden neben den Absperrschranken/ -gitter zum Verkehrsbereich Leitbaken gesetzt. Behelfsbrücken und Stahlplatten sind grundsätzlich bündig mit der anschließenden Verkehrsfläche einzubauen. Bei Stahlplatten, bei denen die Stahloberfläche in Überfahrrichtung nicht länger als 1 m ist, kann auf eine rutschsichere Oberfläche verzichtet werden. Leitbaken sind zur Absicherung von Baugruben und auf Gehwegen unzulässig. Dort sind Absperrschranken/ -gitter einzusetzen. Bretter, Balken o. ä., auch rot-weiß gestrichen, dürfen als Absperrung nicht eingesetzt werden.

Warnposten dürfen nur in Ausnahmefällen kurzzeitig mit Warnweste, Warnflagge, bei Tageslicht und bei Aufstellung außerhalb der Fahrbahn eingesetzt werden.

Fahrbahnmarkierung

Baustellenmarkierung ist sofort nach Beendigung der Bauarbeiten rückstandslos und komplett zu entfernen. Dabei ist die Oberfläche der Verkehrsanlage nicht zu zerstören oder zu beschädigen. Die Endmarkierung ist zunächst als provisorische Markierung mit weißer Farbe innerhalb der Bauabschnitte/Verkehrsführungsphasen zu realisieren.

Mobile Lichtsignalanlagen

Der Baustellensicherer hat rechtzeitig, nach Einreichen der verkehrstechnischen Unterlagen, einen Abnahmetermin der angeordneten Lichtsignalanlage (LSA) mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

Ausleger, Signalgeber und freihängende Leitungen über Fahrbahnen müssen sich in einer lichten Höhe von mindestens 5,50 m befinden. Bei Überspannung von Fahrleitungsanlagen des Öffentlichen Personennahverkehrs gelten die Vorgaben der Dresdner Verkehrsbetriebe AG. Der Abstand zwischen den Signalmasten, der Verkabelung und der Fahrleitungsanlage der Dresdner Verkehrsbetriebe AG beträgt mindestens 1,50 m. Die Kabelverlegung mit Überfahrschwellen ist nicht zulässig.

Es dürfen nur Anlagen mit eigensicherer Überwachungstechnik nach DIN VDE 0832 zum Einsatz kommen. LSA, die den Verkehr an Kreuzungen und Einmündungen steuern, müssen die verkehrstechnischen Forderungen softwaremäßig erfüllen. Spätere Anpassungen und Erweiterungen müssen ohne aufwendige Änderungen der Hardware möglich sein.

Die in der TL Transportable Lichtsignalanlagen 97 unter Punkt 1.2 Typ A genannte Synchronisation und Ablaufsteuerung über Quarzoszillatoren ist nicht zulässig.

Steuergeräte müssen koordinierbar und verkehrsunabhängig steuerbar sein. Es dürfen nur Steuergeräte zum Einsatz kommen, die mit mindestens 3 verkehrstechnischen Programmen ausgerüstet werden können.

Bei Ersatz von stationären LSA durch mobile LSA sind an den außer Betrieb gesetzten LSA sämtliche Signalgeber und vorfahrtsregelnde Verkehrszeichen (VZ Nr. 205 "Vorfahrt gewähren"; VZ Nr. 206 "Halt! Vorfahrt gewähren!"; VZ Nr. 306 "Vorfahrtstraße" ; VZ Nr. 1002-10 bis 1002-24 "Verlauf der Vorfahrtstraße") abzudecken.

Einschränkungen auf Fahrbahnen im Straßenhauptnetz beim Auf- und Abbau sind auf verkehrsarme Zeiten zu begrenzen. Die Standflächen der mobilen LSA sind einschließlich aller Ausrüstungsteile im Rahmen des Abbaus vollständig zu beräumen, Schmutzablagerungen sind zu beseitigen.

Vorübergehendes Außerkraftsetzen von Verkehrszeichen

Vorhandene ständige Markierungen können durch Auskreuzen mit gelber Folie außer Kraft gesetzt werden. Vorhandene ständige Verkehrszeichen, die vorübergehend außer Kraft gesetzt werden, sind komplett abzudecken bzw. abzubauen.

Vorfahrtregelnde Verkehrszeichen, die der neuen Verkehrsführung widersprechen, sind generell abzubauen. Auskreuzungen/Außerkraftsetzungen von Vorwegweisern bzw. von Teilen dieser sind mit Elementen vorzunehmen, die keine Auflage/Berührung mit der Schilderfläche haben (sondern nur Halterungen, die am Rahmen befestigt werden). Dadurch ist eine berührungslose Außerkraftsetzung zu sichern. Die Verwendung von Klebebändern, Folien etc. ist nicht erlaubt.

Überwachung der Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit der Baustellensicherung

Der in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannte Verantwortliche oder dessen Beauftragter muss mindestens zweimal täglich (bei Tagesanbruch und nach Eintritt der Dunkelheit), an arbeitsfreien Tagen mindestens einmal täglich sowie zusätzlich unverzüglich nach einem Unwetter oder Sturm die Arbeitsstelle einschließlich evtl. Umleitungsstrecken kontrollieren. Die Durchführung der Kontrollen ist schriftlich nachzuweisen. Die Nachweise sind zur ständigen Kontrolle durch die Bauleitung bzw. -überwachung auf der Baustelle zu hinterlegen.

Es ist ein 24-Stunden-Bereitschaftsdienst, auch an Wochenenden und Feiertagen zu gewährleisten. Der Ersatz von zerstörtem bzw. abhanden gekommenem Material hat unverzüglich zu erfolgen. Die Zugriffszeit für die Störungsbeseitigung bzw. das Beheben von Mängeln beträgt 1 Stunde. Gegenüber dem Auftraggeber ist der Störungsbeauftragte einschließlich telefonischer Erreichbarkeit zu benennen. Dies gilt besonders für Lichtzeichenanlagen.

Zulässiges Gesamtgewicht

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

Antragstellung auf verkehrsrechtliche Anordnung

Durch den Auftragnehmer ist sofort nach Zuschlagserteilung (mindestens 14 Tage vor Baubeginn) die Baustellensicherung nach § 45 Abs. 6 StVO i. V. m. der RSA zu beantragen und nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Anordnung der Straßenverkehrsbehörde umzusetzen. Durch den AG wird eine Gebührenfreistellung ausgestellt.

3.2 Bauablauf

Ein vom Auftraggeber erstellter Grobablaufplan, erstellt auf der Grundlage der Bauphasenpläne in der Anlage der Vergabeunterlagen, liegt den Vergabeunterlagen zur Information bei.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens 14 Tage nach Zuschlagserteilung einen eigenen detaillierten Bauablaufplan mit Untersetzung der geplanten Anzahl von gewerblichen Arbeitnehmern sowie des vorgesehenen Maschinen- und Geräteeinsatzes vorzulegen, welcher auch die Bauausführung der in Nr. 1.4 genannten Arbeiten und die Einrichtung und Umsetzung der Verkehrssicherung berücksichtigt. Eine vom Auftraggeber erteilte Zustimmung befreit den Auftragnehmer nicht von seiner umfassenden Verantwortung für die Zweckmäßigkeit der Bauausführung (siehe auch § 4 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B).

Folgende Arbeitszeiten sind vom Auftraggeber vorgesehen:

werktags 7:00 bis 20:00 Uhr

Für das tägliche Arbeitszeitregime wurde durch den Auftraggeber beim Umweltamt keine Ausnahmegenehmigung beantragt. Sollten durch den Auftragnehmer Leistungen außerhalb der vorgenannten Zeiten beabsichtigt sein, so sind durch diesen eigenständig alle diesbezüglichen Klärungen herbeizuführen und Genehmigungen einzuholen.

3.3 Wasserhaltung

Für die schadlose Ableitung des Oberflächen- und Schichtenwassers im gesamten Baubereich ist während der Bauzeit der AN verantwortlich. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Einleiten von nicht verunreinigtem Oberflächenwasser und Schichtenwasser aus dem Baustellenbereich in die vorhandenen Vorfluter bei der zuständigen Behörde anzuzeigen ist. Die Auflagen der Behörden sind zu beachten. Gebühren dafür sind in die Einheitspreise der Baustelleneinrichtung einzurechnen.

3.4 Baubehelfe

Für die Sicherung von Gräben und Baugruben sind die entsprechenden Verbaumaßnahmen durchzuführen.

Aufgrund der vorhandenen Bebauung sind erschütterungsarme Verbaumaßnahmen anzuwenden. Gleiches gilt für die Wahl der Verdichtungsgeräte.

Alle für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Baubehelfe und deren Vorhaltung, Wartung und Beseitigung sind Sache des Auftragnehmers. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind diese in die Einheitspreise einzurechnen.

3.5 Stoffe, Bauteile

Stoffe und Bauteile sind vom AN zu liefern, sofern in den Einzelpositionen nicht anders beschrieben. Ausbaumaterialien, die zum Lagerplatz des Straßen- und Tiefbauamtes transportiert werden, sind gegen Unterschrift abzugeben. Der Nachweis ist der Bauleitung des AG zu übergeben. Der anzufahrende Lagerplatz ist das Lager Lohrmannstraße in Dresden.

Wiederverwendungsfähige Baustoffe, die durch unsachgemäßen Abbau bzw. Zwischenlagerung unbrauchbar geworden sind, dürfen nicht wieder eingebaut werden, sondern sind auf Kosten des AN zu ersetzen.

Die Asphaltsschichten sind nach ZTV Asphalt-StB und TL Asphalt StB herzustellen. Die verwendeten Materialien dürfen keine wassergefährdenden Bestandteile enthalten.

Schichten ohne Bindemittel:

Es sind ausschließlich Baustoffgemische aus gebrochenen Mineralstoffen einzubauen. Zu beachtende umweltrelevante Merkmale siehe TL Gestein-StB und RuA-StB.

3.6 Abfälle

Abfallerzeuger ist der Auftraggeber. Er delegiert die ordnungsgemäße Entsorgung an den Auftragnehmer.

Den Vergabeunterlagen liegt das Ergebnis von Deklarationsanalysen der Abfallbeschaffenheit bei. Der Auftragnehmer erkennt dieses Untersuchungsergebnis des Auftraggebers an.

Werden durch den Auftragnehmer vor Ort Abweichungen organoleptischer Art am auszubauenden Boden bzw. Abfall erkannt, sind diese dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber entscheidet über das weitere Verfahren.

Im Zuge der Baumaßnahme anfallende Stoffe, die innerhalb der Baustelle nicht wieder eingebaut werden bzw. nicht zum Lagerplatz des Auftraggebers gefördert werden, sind von der Baustelle zu entfernen und nachweislich einer Wiederverwendung bzw. genehmigten Entsorgung zuzuführen.

Die im Baugrund-/Deklarationsgutachten deklarierten, zum Ausbau anstehenden Schichten sind entsprechend diesen Deklarationen und ihren Grundgesamtheiten separat auszubauen. Wiederverwendung und Entsorgung regeln KrWG, Nutzungseinschränkungen und Einbaubedingungen der LAGA, des Sächsischen Recyclingerlasses sowie der Mantel- und Deponieverordnung.

Wiederverwendungen bzw. Entsorgungen sind unter Beachtung der konkreten Zulassungsbestimmungen der Entsorgungsanlagen, Deponien und Verfüllungen von Abgrabungen vorzunehmen. Der Auftragnehmer führt mittels Wiegescheinen den lückenlosen Nachweis über die Verwertung bzw. Beseitigung und übergibt diese unverzüglich dem Auftraggeber.

Enthält der LV-Text keine Angaben zur Abfalldeklaration, so handelt es sich um unbelastetes Material, welches den Vorgaben an Zuordnungsklasse Z 0 nach LAGA TR Boden, Verwertungsklasse A nach RuVA-StB 01/05, Zuordnungsklasse W 1.1 gemäß dem Sächsischen Recyclingerlass, Materialklasse BM-0 bzw. RC-1 der Ersatzbaustoffverordnung genügt.

Bei sämtlichen gefährlichen Abfällen gibt der Auftraggeber die Entsorgungsanlage vor und sorgt (nach Abruf durch den AN mit 10 Werktagen Vorlauf!) für die Bereitstellung der hierfür vorgeschriebenen elektronischen Begleitscheine.

3.7 Winterbau

Für das Bauvorhaben sind keine besonderen Winterbaumaßnahmen vorgesehen.

3.8 Beweissicherung

Die Zustandsfeststellung ist entsprechend dem Leistungsverzeichnis durch den Auftragnehmer zu erbringen.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für den Auftraggeber geltenden Unfallverhütungsvorschriften und die anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.

Freigelegte oder offenliegende Leitungen oder deren Bestandteile sind ausreichend zu sichern.

Bei Bauleistungen auf absturzgefährdeten Arbeitsplätzen sind provisorische Geländer als Absturzsicherung anzubringen.

3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau)

- entfällt

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Die Absteckung der Hauptachsen nach Koordinaten und die Kennzeichnung der Baufeldgrenzen erfolgt durch den Auftraggeber. Sonstige baubegleitende Vermessungsleistungen sind durch den Auftragnehmer auszuführen.

Vorhandene Grenz- und Messpunkte sind zu schützen.

Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt nach bestätigtem Aufmaß.

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

Die Schlussvermessung ist entsprechend „Anforderungskatalog für Leistungen bei Projektierungs- und Schlussvermessungen für die Landeshauptstadt Dresden“ auszuführen. Die Unterlagen sind mit der Abnahme des Bauvorhabens zu übergeben.

Einsichtnahme bzw. Download

- des „Anforderungskataloges für Vermessungsleistungen bei Projektierungs- und Schlussvermessungen für die Landeshauptstadt Dresden“ Stand 04/23,
- des „Merkblattes zur Einmessung von Straßenentwässerungsanlagen“ Stand 01/22,
- des „Merkblattes zur Einmessung von Lichtsignalanlagen“ Stand 04/23,
- der „Hinweise zur Einmessung von Straßenbeleuchtungsanlagen“ Stand 04/23
- und weiterer vermessungstechnischer Unterlagen und Vorschriften

unter:

<https://www.dresden.de/de/rathaus/dienstleistungen/geodaten-karten.php#?searchkey=Anforderungskatalog>

3.12 Prüfungen und Nachweise

Eignungsprüfungen

Eignungsprüfungen sind Prüfungen zum Nachweis der Eignung der Baustoffe und der Baustoffgemische für den vorgesehenen Verwendungszweck entsprechend den Anforderungen des Bauvertrages. Sämtliche Eignungsprüfungen sind dem Auftraggeber spätestens 10Tage vor Einbau zu übergeben.

Eigenüberwachungsprüfungen

Die Eigenüberwachungsprüfungen sind Prüfungen des Auftragnehmers oder deren Beauftragter, um festzustellen, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe, der Baustoffgemische und der fertigen Leistungen den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

Die Ergebnisse sind zu protokollieren. Werden Abweichungen festgestellt, sind deren Ursachen zu beseitigen. Die Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

Kontrollprüfungen

Kontrollprüfungen sind Prüfungen des Auftraggebers, um festzustellen, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe, Baustoffgemische und deren fertige Leistungen den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

Ihre Ergebnisse werden der Abnahme zugrunde gelegt.

3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan)

Der Auftraggeber übernimmt die Vorankündigung gemäß Baustellenverordnung.

Ein Koordinator für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz und die Aufstellung des SiGe - Planes werden vom Auftraggeber gesondert beauftragt.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Pläne (2-fach)

- Lageplan- und Absteckplan
- Koordinierter Leitungsplan
- Spartenpläne ÖB und LSA
- Regelquerschnitte/Details
- Detailpläne LSA
- Bauphasenplan

Gutachten (2-fach)

- Baugrundgutachten mit abfalltechnischer Untersuchung

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

- Verkehrsrechtliche Anordnung für die Baustelle,
- detaillierter Bauablaufplan,
- Zahlungsplan,
- Baustelleneinrichtungsplan,
- Schachterlaubnisscheine,
- Bautagesberichte

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden

5.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

- | | | | |
|-------------------------------------|------------------------------|---|------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | TR Stra Dresden | Technisches Regelwerk für Straßenbauarbeiten in Dresden | Fassung 2022 |
| | | Einsichtnahme bzw. Download unter: | |
| | | https://www.dresden.de/de/rathaus/dienstleistungen/technisches-regelwerk-strassenbauarbeiten.php | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | ZTV A-StB 12 | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen | Ausgabe 2012 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | ZTV Asphalt-StB 07/13 | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt | Ausgabe 2007
Fassung 2013 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | ZTV Baumpflege 2017 | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege | Ausgabe 2017 |

<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV BEA-StB 09/13	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen	Ausgabe 2009 Fassung 2013
<input type="checkbox"/>	ZTV BEB-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Betonbauweisen	Ausgabe 2015
<input type="checkbox"/>	ZTV Beton-StB 07	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton	Ausgabe 2007
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV E-StB 17	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau	Ausgabe 2017
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV Ew-StB 14	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau	Ausgabe 2014
<input type="checkbox"/>	ZTV FRS	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme	Ausgabe 2013 Fassung 2017
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV Fug-StB 15	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen	Ausgabe 2015
<input type="checkbox"/>	ZTV Großbaumverpflanzung	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für das Verpflanzen von Großbäumen und Großsträuchern	Ausgabe 2005
<input type="checkbox"/>	ZTV ING	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten	Ausgabe 2023/12
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV La-StB 18	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau	Ausgabe 2018
<input type="checkbox"/>	ZTV Lsw 22 (ZTV-ING 8-1)	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen	Ausgabe 2022

<input type="checkbox"/>	ZTV LW 16	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau ländlicher Wege	Ausgabe 2016
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV M 13	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen	Ausgabe 2013
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV Pflaster StB 20	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbelägen sowie von Einfassungen	Ausgabe 2020
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV-SA	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen	Ausgabe 1997/ 2001
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV SoB-StB 20	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau	Ausgabe 2020
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV-transportable LSA 2023	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für transportable Lichtsignalanlagen	Ausgabe 2023
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV Verm-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau	Ausgabe 2001
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV VZ	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen	Ausgabe 2011

5.2 Sonstige technische Regelwerke

Anzuwenden sind sonstige technische Regelwerke und Vorschriften gemäß den Erlassen der Abteilung Mobilität des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Teil: Straßenbautechnik gemäß Verzeichnis der Erlasse, geführt von der LIST Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH (siehe unter Straßen- und Bauwerksmanagement Bereich Straßenbautechnik/Labor:

<https://www.list.sachsen.de/strassen-und-bauwerksmanagement.html>